

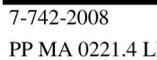


# Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM  
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 17.01.2022  
Name   
Durchwahl   
LVN 7-742-2008  
Aktenzeichen PP MA 0221.4 LIFG   
Thin Blue Line  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg  
hier: Erstellung und Löschung von „Thin Blue Line“ betreffende Tweets  
am 27.12.2021**

Ihre Anfrage vom 28.12.2021

Sehr geehrte 

mit Ihrem Antrag vom 28.12.2021 begehren Sie

1. die Herausgabe der gesamten Korrespondenz / Kommunikation zu der Erstellung und Löschung von „Thin Blue Line“ betreffenden Tweets sowie
2. die Übermittlung der Social-Media-Richtlinie der Polizei Mannheim.

Bei Ihrem Antrag berufen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Das PP Mannheim kann Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Zu 1.

Beim Polizeipräsidium Mannheim existiert kein Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Erstellung und Löschung des kritisierten Tweets. Der Informationsanspruch des LIFG bezieht sich lediglich auf bereits vorhandene amtliche Informationen, es besteht

keine Beschaffungspflicht - § 3 Nr. 3 LIFG. Insofern kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Grundsätzlich werden neue Beiträge in den Social-Media-Kanälen innerhalb des Social-Media Teams der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Dies ist jedoch aus arbeitsökonomischen Gründen nicht bei jeder Beantwortung einzelner Kommentare möglich.

Die Löschung des Tweets mit dem Link zu der Seite polizistmensch.de erfolgte, nachdem die Sachbearbeiterin festgestellt hatte, dass es sich laut Impressum dabei nicht um eine anerkannte Institution handelte. Damit entsprach sie den Vorgaben der beigefügten Dienstanweisung, Nr. 2.1.

Durch weitere Recherchen zu dem Begriff wurde ihr nachträglich die Bedeutung der Verwendung des Ausdrucks „Thin Blue Line“ bewusst. Trotz aller Sorgfalt lassen sich Fehler bei der Veröffentlichung von Beiträgen/Kommentaren in den sozialen Medien nicht gänzlich ausschließen.

Das Polizeipräsidium Mannheim distanziert sich ausdrücklich von rechtem oder sonst geartetem radikalen Gedankengut und beachtet den Grundsatz der Neutralität.

Zu 2.

Als Anlage übersenden wir die Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Mannheim zur Betreuung polizeilicher Auftritte in Sozialen Medien. Der Teil, der auf als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Dokumente verweist, wurde geschwärzt. Gemäß § 4 Abs. 2 LIFG besteht für diese Unterlagen kein Anspruch auf Informationszugang.

Die Dienstanweisung des Polizeipräsidiums basiert auf der landesweit gültigen Dienstanweisung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg - Landespolizeipräsidium – die neben einer Konzeption und einer Gestaltungsrichtlinie zur Betreuung polizeilicher Auftritte in Sozialen Medien herausgegeben wurde und seit dem 01.08.2016 in Kraft ist. Diese Unterlagen finden Sie in Auszügen unter folgendem Link:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/social-media-aktivitaten-des-pp-karlsruhe/#nachricht-443098>

Weitere Informationen zur Verwendung der Sozialen Medien durch die Polizei finden Sie auch hier:

<https://www.polizei-bw.de/socialmedia/>

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Polizeipräsidiums Mannheim, 68161 Mannheim, L6, 1 eingelegt werden.

Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, wenden können.

gez.

Manfred Beuchert

Leiter Führungs- und Einsatzstab